

Erstattung von Kinderbetreuungskosten während der Gremiensitzungen und der Ausübung des Mandats

Nicht immer lässt sich die Kinderbetreuung unentgeltlich organisieren. Zur Unterstützung bei der Ausübung Ihrer Mandatstätigkeit haben Sie die Möglichkeit, Kinderbetreuungskosten, die während der Ausübung des Mandats entstanden sind, mit einem einfachen Antrag auf Erstattung der nachgewiesenen Betreuungskosten geltend zu machen.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 45 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung der Stadt Münster. Entsprechend haben Sie folgende Möglichkeit, finanzielle Unterstützung für die Kinderbetreuung zu erhalten:

Kinderbetreuungskosten können erstattet werden, wenn bei Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen, des Integrationsrates, der Ausschüsse und Kommissionen während der Ausübung des Mandats eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig ist. Die nachgewiesenen Kosten werden auf Antrag erstattet. Dabei sollte sich die Höhe des Stundensatzes u. a. nach der Qualifikation der betreuenden Person und dem Umfang der Betreuung richten. Dies ist daher kurz zu begründen. Bei der Übernahme der Kinderbetreuungskosten wird wie beim Verdienstaufschlag eine Wegezeit berücksichtigt. Auch sog. Rüstzeiten (z. B. für ein Übergabegespräch mit der betreuenden Person) können berücksichtigt werden.

Die Anerkennung und Abrechnung der Kinderbetreuungskosten findet nach den gleichen Vorgaben wie die Berechnung des Verdienstaufschlages statt. Die Abrechnung kann nur nach Vorlage der entsprechenden Anwesenheitslisten erfolgen. Hierzu verweise ich auf das Merkblatt "Ersatz von Verdienstaufschlag gemäß § 45 GO NRW." Hier finden Sie auch Informationen und Voraussetzungen zum Anspruch von Verdienstaufschlag bei Führung eines Haushaltes

Verdienstaufschlag und Kinderbetreuungskosten können nicht gleichzeitig gewährt werden!

Die Betreuungsperson bestätigt mit ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular, dass sie die Betreuung durchgeführt und von Ihnen ein Entgelt dafür erhalten hat. Das Antragsformular erhalten Sie auf Anfrage von Ihrer u. g. Ansprechperson oder auf unseren Internetseiten: www.stadt-muenster.de/ratsservice/formulare.



Foto: Pixabay

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen vom Amt für Bürger- und Ratsservice gerne zur Verfügung:

Sibylle Smolka

Telefon: 492 3361

Email: Smolka@stadt-muenster.de

Fax: 492 7722

§ 45 Entschädigung der Ratsmitglieder (Stand: Mai 2022)

- (1) Die Ratsmitglieder sowie die Mitglieder der Ausschüsse und Bezirksvertretungen haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung und auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalles eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
- (2) Der Rat kann in der Hauptsatzung beschließen, dass den Ratsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Ausschüsse und Bezirksvertretungen zusätzlich zu den Ansprüchen nach Absatz 1 Auslagenersatz sowie sonstige Leistungen gewährt werden, soweit diese nicht durch Rechtsverordnung geregelt sind und einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Fraktionssitzungen anzuwenden. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion wie Fraktionsvorstand und Fraktionsarbeitskreise. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.
- (4) Auf die Aufwandsentschädigung kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar. Wird das Mandat länger als drei Monate nicht wahrgenommen, kann eine Aufwandsentschädigung für die Zeit der andauernden Nichtausübung des Mandats nicht beansprucht werden, es sei denn, das Mitglied hat die Nichtausübung nicht zu vertreten.